

11. Die **Geldbuße** ist eine selbständige Erziehungsmaßnahme und schließt die Anwendung anderer nicht aus. Sie ist weder eine Geld- oder Ordnungsstrafe noch eine Art des Schadenersatzes.

Die Zahlung einer Geldbuße erübrigt keinesfalls die Entscheidung über die Wiedergutmachung eines Schadens. Die Geldbuße ist auszusprechen, wenn die Art und Schwere der Rechtsverletzung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft eine nachhaltige Einwirkung auf den Rechtsverletzer erfordern. Sie ist insbesondere dann festzulegen, wenn das Fehlverhalten auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder auf Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht (§ 29 Abs. 2 KKO, § 27 Abs. 2 SchKO).

Die Anwendung der Geldbuße ist jedoch nicht auf Eigentumsdelikte beschränkt. Sie kann auch bei anderen Vergehen, z. B. schwerwiegenden Verleumdungen oder Verkehrsgefährdungen durch Trunkenheit, erforderlich sein.

Bei der Anwendung der Geldbuße und für ihre Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des beschuldigten Bürgers — Arbeitseinkommen, Vermögen, Unterhaltspflichten und durch die Tat begründete Schadenersatzverpflichtungen — zu berücksichtigen. Wird eine Geldbuße festgelegt, ist eine Zahlungsfrist festzulegen.

Jugendlichen sollte eine Geldbuße nur dann auferlegt werden, wenn sie über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen (§ 27 Abs. 3 SchKO, § 29 Abs. 3 KKO).

Die Geldbuße muß an den Rat der Gemeinde, den Rat der Stadt oder des Stadtbezirks, in dessen Bereich der zur Zahlung verpflichtete Bürger wohnt, gezahlt werden (vgl. § 53 Abs. 2 SchKO, § 57 Abs. 2 KKO). Die örtlichen Räte haben die erforderlichen Maßnahmen zum termingemäßen Einzug der Geldbußen zu veranlassen und in den erforderlichen Fällen die Vollstreckung bei den Kreisgerichten zu beantragen (vgl. dazu § 85 ff., insbes. § 89 ZPO). Die Verwirklichung von Geldbußen aus rechtskräftigen

Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte verjährt in zwei Jahren (§ 56 Abs. 3 SchKO, § 60 Abs. 3 KKO).

12. Jede Beratung und Entscheidung über Vergehen hat zum Ziel, die Tat und ihre **Ursachen und Bedingungen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Überwindung festzulegen**. Diese Aufgaben erfüllen die Konflikt- und Schiedskommissionen insbesondere dadurch, daß sie Bürger aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Rechtsverletzers einbeziehen. Die erzieherische Wirksamkeit einer Beratung wird auch durch die Bestätigung von Erziehungsverpflichtungen von Kollektiven bzw. von einzelnen Bürgern (Abs. 2) und die Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände von Produktionsgenossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen (Abs. 4) verstärkt.

13. In **Empfehlungen** an staatliche Leiter bzw. Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sollen die festgestellten Mängel dargelegt und, wenn möglich, Vorschläge zu ihrer Überwindung unterbreitet werden. Die Empfehlungen müssen konkrete und realisierbare Anregungen und Vorschläge enthalten. Das Organ, an das die Empfehlung gerichtet würde, hat innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder aus welchen Gründen derselben nicht gefolgt werden kann.

Wird einer Empfehlung nicht nachgekommen oder ist der ablehnende Bescheid auf eine Empfehlung unbegründet, hat das gesellschaftliche Gericht das Recht, den übergeordneten Leiter davon zu unterrichten. Bleiben bei Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, sollten sie den Staatsanwalt des Kreises davon verständigen (vgl. § 21 GGG, § 16 SchKO u. KKO).

Literatur

H. Harrland, „Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte durch die Staatsanwaltschaft“, NJ 1983/1, S. 11 ff.